

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN  
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN  
IN DER STRASSE KOHLSTÜCKERING UND EINEM TEILBEREICH DES  
KOHLSTÜCKEWEGES VON EINMÜNDUNG SCHLAGWIESENSTRASSE BIS  
GRUNDSTÜCK KOHLSTÜCKEWEG 25, IM BEREICH DES RECHTSKRÄFTIGEN  
BEBAUUNGSPLANES KOHLSTÜCKEWEG IN DER GEMARKUNG WALLROTH**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. I S. 562), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.03.2001 folgende

**Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße Kohlstückerling und einem Teilbereich des Kohlstückeweges von Einmündung Schlagwiesenstraße bis Grundstück Kohlstückeweg 25, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Kohlstückeweg, in der Gemarkung Wallroth,**

beschlossen:

**§ 1  
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang den Grundstücken Kohlstückerling 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17 erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 6. März 2001

Der Magistrat der  
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister